

Adliswil  
Januar 2017



Lorenz Kaufmann  
Treuhandler mit  
eidg. Fachausweis



Patricia Handschin  
MAS FH in  
Mehrwertsteuer  
MSc ETH

## Änderungen bei den direkten Steuern ab 1. Januar 2017

Liebe Kunden und Geschäftsfreunde  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Januar 2017 sind diverse Änderungen bei den direkten Steuern in Kraft getreten. Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick:

Die abzugsfähigen Beiträge an die Säule 3a bleiben für das Jahr 2017 unverändert.

Mit Pensionskasse 2. Säule	<b>CHF</b>	<b>6768</b>
Ohne Pensionskasse 2. Säule maximal 20% des Erwerbseinkommens oder	<b>CHF</b>	<b>33840</b>

Bei den Kantonalen Steuern und bei der direkten Bundessteuer (DBST) gibt es für die natürlichen Personen folgende Änderungen:

### Limitierung des Pendlerabzugs - FABI

Die Kosten für den Arbeitsweg (sowohl mit dem Privatfahrzeug wie auch für die öffentlichen Verkehrsmittel), die steuerlich abzugsfähig sind, werden neu bei der DBST wie auch bei den Kantonen limitiert. Die Höchstbeträge der kantonalen Abzüge variieren und sind noch nicht generell eingeführt.

Nachfolgend eine Übersicht über die Höchstabzüge bei der DBST sowie in diversen Kantonen:

<b>DBST</b>	CHF 3000	Gilt ab Steuerperiode 2016
<b>Kanton Zürich</b>	Der Abzug ist noch nicht festgelegt, für die Steuerperiode 2016 ist weiterhin der unbeschränkte Abzug möglich	
<b>Kanton Aargau</b>	CHF 7000	Gilt ab Steuerperiode 2016
<b>Kanton Zug</b>	Der Abzug ist noch nicht festgelegt, für die Steuerperiode 2016 ist weiterhin der unbeschränkte Abzug möglich. Ab der Steuerperiode 2017 wird voraussichtlich ein Abzug in der Höhe von CHF 6000 möglich sein	
<b>Kanton Schwyz</b>	Der Abzug ist noch nicht festgelegt, für die Steuerperiode 2016 ist weiterhin der unbeschränkte Abzug möglich. Ab der Steuerperiode 2017 wird voraussichtlich ein Abzug in der Höhe von CHF 6000 möglich sein	
<b>Kanton Thurgau</b>	CHF 6000	Gilt ab Steuerperiode 2016
<b>Kanton St. Gallen</b>	CHF 3655	Gilt ab Steuerperiode 2016

### Weitere Änderungen per 1. Januar 2017

**Kanton Zürich:** Der Ort der Steuerpflicht für die ganze Steuerperiode bei einem Umzug innerhalb des Kantons Zürich befindet sich neu dort, wo sich der steuerliche Wohnsitz am 31. Dezember befindet. Bisher war der 1. Januar massgebend.

**Kanton Aargau:** Die Eigenmietwerte von selbstbewohnten Wohnliegenschaften wurden per 1. Januar 2016 generell angepasst und im Durchschnitt um rund 10% erhöht. Allerdings hat jede einzelne Aargauer Gemeinde die Anpassung selber vorzunehmen. Dies kann dazu führen, dass in einzelnen Gemeinden die Eigenmietwerte sinken, während in anderen Gemeinden die Eigenmietwerte sich um mehr als um 10% erhöhen.

**Kanton Thurgau:** Die Mietwerte werden per 2016 neu indexiert. Gegenüber dem Vorjahr können sich leichte Erhöhungen bei den Mietwerten ergeben.

## Unternehmenssteuerreform III (USR III) – Abstimmung vom 12. Februar 2017

Am 12. Februar 2017 entscheidet das Schweizer Stimmvolk über die Unternehmenssteuerreform III. Die Schweiz ist ein attraktiver Unternehmensstandort. Die bisher bestehenden Steuermodelle namentlich Domizil-, gemischte Gesellschaften und Holdinggesellschaften (Statusgesellschaften) tragen massgeblich zu diesem Erfolg bei. Rund 150000 Arbeitnehmer arbeiten in Gesellschaften mit diesen Steuermodellen. Im Ausland werden diese Steuermodelle nicht länger akzeptiert und die Schweiz ist in den vergangenen Jahren immer mehr unter Druck geraten. Deshalb muss eine Anpassung an die neuen internationalen Standards vorgenommen werden, um die Rechtssicherheit in der Schweiz wiederherzustellen.

Die alleinige Abschaffung der Steuermodelle würde in der Schweiz zu einem massiven Standortnachteil führen. Die Gewinnsteuern für die bisher privilegiert besteuerten Gesellschaften würden sich vervielfachen und die Schweiz wäre im weltweiten Vergleich aufgrund von unattraktiven Unternehmenssteuern nicht mehr konkurrenzfähig. Bei einer Ablehnung würde für Gesellschaften mit privilegierter Besteuerung die Rechtsunsicherheit noch verschärft. Dies wäre für den Standort Schweiz schädlich und dürfte mit grosser Wahrscheinlichkeit zu Abwanderungen von internationalen Unternehmungen ins Ausland sowie zu Vernichtung von Arbeitsplätzen führen.

Um die in den letzten Jahren entstandene Rechtsunsicherheit zu beseitigen und um wettbewerbsfähig zu bleiben, sollen eine Reihe von Gesetzesanpassungen vorgenommen werden. Grundsätzlich werden die vormals den Steuermodellen der Domizil-, gemischten Gesellschaften und Holdinggesellschaften unterstellten Unternehmen durch die Abschaffung dieser Modelle nach der USR III wesentlich mehr Steuern bezahlen. Gleichzeitig wird die Steuerbelastung der heute ordentlich besteuerten Unternehmen zukünftig sinken. Eine Umverteilung der Steuerlast findet damit statt.

Nachfolgend haben wir zusammengefasst, welche Massnahmen die Unternehmenssteuerreform III konkret vorsieht:

- 1. Abschaffung der Statusgesellschaften:** Auf Ebene der DBST entrichten die Gesellschaften schon heute die ordentlichen Gewinnsteuern. Auf kantonaler Ebene hat dieser Status bisher dazu geführt, dass ein Teil des Gewinnes nicht besteuert wurde. Die Modelle dieser Statusgesellschaften werden abgeschafft.
- 2. Ausgleich Bund und Kantone und kantonale Steuersenkungen:** Der Ausgleich zwischen Bund und Kantonen wird erhöht. Dies ermöglicht den Kantonen Steuersenkungen für die Unternehmenssteuern. Durch die Steuersenkungen wird die Vervielfachung der Steuerbelastung der ehemaligen Statusgesellschaften gemildert.
- 3. Obligatorische Patentbox:** Der Gewinn aus Patenten oder ähnlichen Rechten kann vom übrigen Gewinn getrennt und tiefer besteuert werden. Die Höhe der Entlastung, nicht höher als 90%, kann durch die Kantone selbst festgelegt werden. Bei der DBST werden diese Gewinne weiterhin ordentlich besteuert.
- 4. Zinsbereinigte Gewinnsteuer auf überdurchschnittlich hohem Eigenkapital:** Auf dem Teil des Eigenkapitals, welches längerfristig für die Geschäftstätigkeit nicht notwendig ist, wird neu ein Zins berechnet. Dieser Zins kann beim steuerbaren Gewinn abgezogen werden. Die Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer ist bei der DBST obligatorisch und für die Kantonalen Steuern freiwillig.
- 5. Sitzverlegung von Unternehmen aus dem Ausland:** Ausländische Gesellschaften, die Ihren Sitz in die Schweiz verlegen, können in den ersten Jahren von zusätzlichen Abschreibungen auf den zuvor steuerwirksam aufgedeckten stillen Reserven profitieren. Auf Sitzverlegungen ins Ausland wird eine Wegzugssteuer erhoben. Diese Massnahmen sind sowohl für die DBST wie auch für die Kantonalen Steuern obligatorisch.
- 6. Erhöhte Abzüge für Forschung und Entwicklung:** Um den Standort Schweiz in Bezug auf Forschung und Entwicklung zu fördern, können bei der Gewinnsteuer mehr als die effektiven Kosten abgezogen werden, jedoch höchstens 150% derselben. Die Einführung ist bei den Kantonen freiwillig und bei der DBST nicht vorgesehen.
- 7. Entlastungsbegrenzung durch Sondermassnahmen:** Die gesamthaften oben erwähnten Entlastungen dürfen den steuerbaren Gewinn pro Gesellschaft um nicht mehr als 80% reduzieren. Diese Begrenzung ist für die Kantonalen Steuern obligatorisch und bei der DBST nicht vorgesehen.

Sofern Sie zu den obengenannten Themen Fragen haben steht Ihnen unser Steuerteam gerne zur Verfügung.

### ABT Treuhandgesellschaft AG



Andreas Baumann  
Partner



Daphne Sarlos  
Partner



Patricia Handschin  
Partner

#### Adliswil

ABT Treuhandgesellschaft AG  
Zürichstrasse 27b  
CH-8134 Adliswil  
Telefon +41 (0)44 711 90 90  
Telefax +41 (0)44 711 90 99  
abtadliswil@abt.ch  
www.abt.ch

#### Cham

ABT Treuhandgesellschaft AG  
Alte Steinhauserstrasse 1  
CH-6330 Cham  
Telefon +41 (0)41 784 45 00  
Telefax +41 (0)41 784 45 09  
abtadliswil@abt.ch  
www.abt.ch

#### Budapest

ABT Hungária Tanácsadó Kft.  
Montevideo u. 3/a. II/4.  
H-1037 Budapest  
Telefon +36 1 430 34 00  
Telefax +36 1 430 34 02  
abt@abt.hu  
www.abt.hu